

# **Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Interviews für die Firmen der LEYHAUSEN-Gruppe**

(im Folgenden als "Leyhausen" bezeichnet)  
- Stand Oktober 2008 -

## **1 Rahmenbedingungen**

- 1.1 Die Tätigkeit als Interviewer ist grundsätzlich eine freiberufliche Tätigkeit. Leyhausen vergibt Aufträge zur Durchführung von Interviews als Einzelaufgaben; eine Zusage über Umfang und Häufigkeit der Aufträge kann nicht gegeben werden.
- 1.2 Es ist Grundlage dieser Vereinbarung, dass der Interviewer von Leyhausen persönlich und wirtschaftlich unabhängig ist. Diese Unabhängigkeit ist nicht gegeben, wenn das Einkommen des Interviewers aus der Tätigkeit bei Leyhausen so hoch ist, dass man von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit sprechen muss, d. h. dass der Interviewer von dem gezahlten Honorar seinen Unterhalt im Wesentlichen bestreitet.
- 1.3 Durch das Anschreiben an die Interviewer gibt Leyhausen eine Aufforderung zur Angebotsabgabe („invitatio ad offerendum“) ab. Der Interviewer gibt in der Folge durch das Ausfüllen des Quotenplans oder mündliche Zusage ein unbedingtes Angebot ab, eine maximale Anzahl an Interviews zu führen. Leyhausen kann dieses Angebot ablehnen sowie ganz oder nur in Teilen annehmen. Nimmt Leyhausen ein Angebot ganz oder nur in Teilen an, so wird der Interviewer hierüber durch die Zusendung der Unterlagen informiert. Leyhausen ist nicht dazu verpflichtet, den Interviewer bei Ablehnung seines Angebots zu informieren, da der Aufwand hierzu zu groß ist.
- 1.4 Der Interviewer verpflichtet sich, ein nur teilweise angenommenes Angebot anzunehmen. Ist dem Interviewer jedoch unzumutbar, das teilweise angenommene Angebot durchzuführen, so ist Leyhausen darüber unverzüglich zu informieren, damit diese Interviews anderweitig verteilt werden können.
- 1.5 Der Interviewer ist nicht verpflichtet, sich auf jede Aufforderung zur Angebotsabgabe zu melden.
- 1.6 Es ist dem Interviewer nicht untersagt, für andere Institute tätig zu sein. Dies ist sogar ausdrücklich gewünscht.
- 1.7 Mit der Interviewertätigkeit darf weder eine Verkaufs- noch eine andere Beratungs- oder Werbetätigkeit verbunden werden.
- 1.8 Der Interviewer verpflichtet sich zur streng vertraulichen Behandlung aller ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Leyhausen zugehenden Unterlagen und Informationen unter Einschluss der ihm zu Kenntnis kommenden Namen des/der Kunden oder des Herstellers, der Teilergebnisse der Untersuchung und der Untersuchungsgegenstände selbst. Insbesondere verpflichtet er sich ausdrücklich zur Einhaltung des Datenschutzgeheimnisses entsprechend § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch über die Dauer der Tätigkeit hinaus.
- 1.9 Leyhausen übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Ansprüche Dritter, die bei der Tätigkeit des Interviewers entstehen können.
- 1.10 Der Interviewer ist aufgrund seiner Tätigkeit für Leyhausen nicht sozialversichert. Urlaub, Urlaubsgeld, Unkostenpauschalen und andere Leistungen, die üblicherweise Arbeitnehmern oder arbeitnehmerähnlichen Personen zustehen, können bei einer freiberuflichen Nebentätigkeit nicht gewährt werden bzw. widersprechen den Grundsätzen des freien Mitarbeiterstatus.

## **2 Durchführung der Aufträge**

- 2.1 Leyhausen schreibt zur Erlangung einwandfreier statistischer Unterlagen für jede Untersuchung durch schriftliche oder mündliche Anweisung vor, wie der Auftrag zu bearbeiten ist. Diese Anweisungen sind genau einzuhalten. Soweit diese Anweisungen oder diese "Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung von Interviews" nichts Gegenteiliges besagen, steht dem Interviewer die Wahl der zu interviewenden Personen frei.
- 2.2 Der Interviewer kann den Ort, an dem er arbeitet, frei wählen, sofern sich aus der Natur der Sache nicht nach den Methoden und Techniken der empirischen Marktforschung bei der Auswahl der Personen oder Geschäfte der Panel-Erhebung etwas anderes ergibt. Leyhausen gibt diese Grundsätze zu der jeweiligen Befragung (z. B. Einsatzort) im Voraus an.
- 2.3 Der Interviewer kann seine Arbeitszeit frei wählen, er ist an keine feste Arbeitszeit gebunden, sofern nicht im Einzelfall durch Leyhausen eine Arbeitszeit vorgegeben wird. Bei der Arbeit im Teststudio ist der Interviewer grundsätzlich an eine feste Arbeitszeit gebunden.
- 2.4 Hat der Interviewer einen Auftrag angenommen, so ist dieser bis zum durch Leyhausen vorgegebenen Termin durchzuführen. Kann der Interviewer aus irgendeinem Grund einen Auftrag nicht termingerecht erledigen, so ist Leyhausen unverzüglich zu benachrichtigen.

- 2.5 Sämtliche Erhebungsunterlagen – ob mit oder ohne Eintragungen – sind Eigentum von Leyhausen und dürfen unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben werden. Alle Testunterlagen erhält Leyhausen grundsätzlich zurück. Darüber hinaus verpflichtet der Interviewer sich, die an ihn gesandten Testmaterialien ausschließlich zur Durchführung der Studie zu verwenden und diese nicht in Umlauf zu bringen, zu verkaufen, an Dritte zu verschenken, zu versteigern oder für wohltätige Zwecke zu spenden.

### **3 Vergütung**

- 3.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung eines Auftrags erhält der Interviewer von Leyhausen ein Honorar. Der Betrag wird im Voraus festgelegt. Er richtet sich nach dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Befragung. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, sind Spesen und Kosten mit dem Honorar abgegolten.
- 3.2 Da es sich bei dem Honorar um eine Vergütung nach dem Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB handelt, wird es nicht vergütet, wenn
- der Auftrag nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde,
  - der Abgabetermin nicht eingehalten wurde,
  - der Fragebogen unvollständig oder unleserlich ausgefüllt wurde.
- 3.3 Wird der Auftrag aus den vorstehenden Gründen nicht honoriert, besteht keine Rechtspflicht seitens Leyhausen, die dem Interviewer entstandenen Kosten und Spesen zu ersetzen. Geleistete Vorschüsse sind in diesem Fall zurückzuzahlen.
- 3.4 Sonstige Kosten werden nur nach Beleg und vorheriger Absprache mit Leyhausen erstattet.
- 3.5 Der Interviewer hat Leyhausen nach Durchführung eines Auftrags eine Honorarabrechnung einzureichen.
- 3.6 Der Interviewer wird bei einem groben Verstoß gegen diese Bedingungen schadenersatzpflichtig gemacht. Der alleinige Gerichtsstand für beide Seiten bei eventuellen Streitigkeiten ist Leverkusen.
- 3.7 Für alle Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt und anderen staatlichen Behörden wie beispielsweise dem Arbeitsamt und dem Sozialamt, ist der Interviewer – wie grundsätzlich immer jeder freie Mitarbeiter – selbst verantwortlich. Erfüllt der Interviewer solche Verpflichtungen nicht und entsteht Leyhausen dadurch ein Schaden, so ist der Interviewer verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.

### **4 Qualitätssicherung**

- 4.1 Der Interviewer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er die Voraussetzungen für eine methodengerechte Durchführung der einzelnen Aufträge erfüllt. Hierzu sind alle Anweisungen und besonderen Hinweise von Leyhausen zu beachten – insbesondere die Vorgaben des Auftraggebers von Leyhausen.
- 4.2 Leyhausen ist berechtigt, stichprobenweise zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen, ob die von Leyhausen erteilten Aufträge ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Ergeben sich Zweifel, muss Leyhausen aus methodischen Gründen – insbesondere zur Sicherstellung der Repräsentativität – diesen Zweifeln nachgehen und die Überprüfung ausdehnen.
- 4.3 Werden bei solchen Stichproben Vertragsverstöße festgestellt, so entfällt nicht nur jede Vergütung für den gesamten Einzelauftrag, da nur insgesamt korrekt abgewickelte Einzelaufträge zu vergüten sind. Im Falle schuldhafter Falscheintragung, insbesondere bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Falscheintragungen, stehen Leyhausen Schadensersatzansprüche zu. Diese bleiben ausdrücklich Leyhausen vorbehalten. Dazu zählen insbesondere Kontrollkosten.

### **5 Ausländerrechtliche Bestimmungen**

- 5.1 Interviewer, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen die ausländerrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllen.
- 5.2 Der Interviewer erklärt sich verbindlich, dass er die ausländerrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland erfüllt, die zum Aufenthalt und zur Ausübung der Tätigkeit als Interviewer in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen.
- 5.3 Der Interviewer ist verpflichtet nachzuweisen, dass er die erforderliche Erlaubnis für die selbständige Tätigkeit besitzt.